



Lübeck, 18.01.2013

Vorlage

Bereiche:

1.102 - Logistik, Statistik und Wahlen

Bearbeitung: Hildegund Schröter (E-Mail: hildegund.schroeter@luebeck.de Telefon: 122-7312)

10. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck und zur 9. Änderung der Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.02.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.02.2013	Finanz-, Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.02.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.02.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte 10. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck und die als Anlage 2 beigefügte 9. Änderung der Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck werden beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Alle Bereiche der Hansestadt Lübeck
Änderungen, Anregungen und Hinweise sind
in die Vorlage eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Keine Relevanz gem. Handlungsleitfaden

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: Gemeindeordnung

Finanzielle Auswirkungen:

- Größenordnungen sind im Einzelnen nicht festlegbar s. Begründung

Begründung:

Die Bürgerschaft hat im Rahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses die Verwaltung aufgefordert, die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d.h. jährlich auf ihren Kostendeckungs-

grad zu überprüfen.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck und die Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck wurden zuletzt mit Datum vom 24.02.2012 geändert. Für einige Bereiche hat sich die Notwendigkeit einer Anpassung ergeben. Die Änderungen sind in die 10. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und in die 9. Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen eingearbeitet und werden nachstehend näher erläutert.

Verwaltungsgebührensatzung

Zu § 3

Ziff. 5

Die in den bisherigen Ziffern 5 und 6 genannten Rechtsgrundlagen sind zum Teil außer Kraft. Viele Begriffe haben sich im Sozialwesen verändert. Die neue Formulierung der Ziffer 5 erfasst den bisherigen Befreiungstatbestand, ohne einzelnen Gesetzesgrundlagen zu nennen.

Ziff. 6

Die bisherige Regelung von bis zu 10 gebührenfreien Beglaubigungen führte in der Vergangenheit zu einer Flut von Beglaubigungen in den Stadtteilbüros. Die Befreiung war nicht auf Lübecker Schulen begrenzt, so dass Beglaubigungen von Schulzeugnissen usw. aus anderen Städten und sogar aus dem Ausland abgefordert wurden. Häufig wurden die Beglaubigungen dann nicht abgeholt. Durch die jetzt vorgenommene Begrenzung auf 3 Beglaubigungen von Abschlusszeugnissen je Schülerinnen und Schülern von Lübecker Schulen wird es zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in den Stadtteilbüros kommen. Weitere Beglaubigungen sind dann nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren abzurechnen. Eine jährliche Verbesserung der Einnahmesituation um 12.000 EURO wird erwartet. Die Maßnahme wurde von der Bürgerschaft am 29.11.2012 als Konsolidierungsmaßnahme beschlossen.

Teil I (Bereichsspezifische Gebühren)

Soziale Sicherung/Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle

Zu Ziff. 7.

Eine Anpassung im Hinblick auf den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich.

Gesundheitsamt

Zu Ziff. 11.

Eine Anpassung im Hinblick auf den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich.

Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Die bisherigen Bereiche Naturschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz und Tiergesundheit wurden zusammen geführt.

Entsorgungsbetriebe

Zu Ziff. 26.

Eine Anpassung im Hinblick auf den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich.

Stadtgrün und Verkehr

Die bisherigen Bereiche Verkehr und Stadtgrün und Friedhöfe wurden zusammen geführt.

Zu Ziff. 35.

Mit der Nutzung/Bereitstellung von digitalen Geodaten und Fachdaten sowie dem Einsatz neuer Anwender-Software haben sich zum einen der Bedarf und die Nachfrage nach analogen Produkten wie beispielsweise Plots auf Papier oder Folie verändert. Zum anderen

ist der digitale Datenfluss aufgrund neuer Datenformate fast vollständig anders. Dieses bedingt eine Neufassung des Gebührentatbestandes.

Zu Ziff. 36

Es erfolgte eine Differenzierung der Messtruppen in Ingenieur/Gehilfe und Techniker/Gehilfe. Eine Anpassung der Stundensätze für Vermessungsleistungen auf Basis der Personaldurchschnittswerte wurde vorgenommen.

Zu alt 52. streichen

Die Ziff. 52 ist ersatzlos zu streichen, da es zwischenzeitlich eine „Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) gibt.

Entgeltordnung

Gesundheitsamt

Zu Ziff. 7.- 9.

Eine Anpassung im Hinblick auf den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich.

Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Die bisherigen Bereiche Naturschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz und Tiergesundheit wurden zusammen geführt.

Archiv

Zu Ziff. 12.-19.

Das Entgelt für die Nutzung aus privaten oder geschäftlichen Gründen wurde erhöht um zumindest teilweise den Zuschussbedarf für die Benutzerbetreuung zu reduzieren. Die Tarifatbestände des Archivs müssen wegen der Übernahme neuer Aufgaben (Übernahme des Standesamtsschriftgutes) angepasst werden. Diese Dienstleistungen des Archivs sind gesetzliche Pflichtaufgaben. Die Entgelttatbestände wurden in den Formulierungen aktualisiert und angepasst. Das Entgelt für das Fotografieren von Archivalien wurde differenzierter und übersichtlicher gestaltet.

In den **Anlagen 3 und 4** sind die Veränderungen (**neu/alt/%**) in der Verwaltungsgebührensatzung und der Entgeltordnung gegenübergestellt (Synopse).

Anlagen:

Bürgermeister Bernd Saxe

10. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. S.-H., S. 740) wird die Verwaltungsgebührensatzung vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 24.02.2012 (Lübecker Stadtzeitung vom 06.03.2012) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am xx.xx.xxxx wie folgt geändert:

§§ 1 und 2 unverändert

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. Gebührenentscheidungen
3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebene beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens.
5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schülerinnen oder Schüler von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung

(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen und
3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 2 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§§ 4 bis 8 unverändert

Teil I und II der Gebührentabelle gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 24.02.2012 werden wie folgt geändert bzw. um weitere bereichsspezifische Gebühren ergänzt:

Teil I Bereichsspezifische Gebühren

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gebührentatbestand</u>	<u>EURO</u>
<u>Fachbereich Bürgermeister</u>		
1.-5.	unverändert	
<u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u>		
6.	unverändert	
<u>Soziale Sicherung/Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle</u>		
7.	a) Regelgebühr	
	- Erste Beratung	20,00
	- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	12,00
	b) Ermäßigte Gebühr für Empfängerinnen/Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II; Studentinnen/Studenten und vergleichbare Personen	
	- Erste Beratung	9,00
	- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	5,00
8.	unverändert	
<u>Gesundheitsamt</u>		
9.-10.	unverändert,	

	<u>EURO</u>
11. Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)	
11.1. Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	23,00
11.2. Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	36,00
11.3. Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. § 17 (3) BestattG	60,00
11.4. Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	23,00
11.5. Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	47,00
11.6. Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	22,00 11,00
12.-15. unverändert	
<u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u>	
<u>Standesamt</u>	
16.-20. bisher 18.-22., sonst unverändert	
<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>	
21. bisher 23. <u>Umweltschutz</u> , sonst unverändert	
22.-23. bisher 16.-17. <u>Verbraucherschutz und Tiergesundheit</u> , sonst unverändert	
<u>Entsorgungsbetriebe</u>	
24.-25. unverändert	
26. Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä. (z.B. Löschungsbewilligungen)	
a) in einfachen Fällen	17,50
b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad	34,50
c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	60,50
27. unverändert	
<u>Fachbereich Kultur und Bildung</u>	
28. unverändert	

EURO**Fachbereich Planen und Bauen**Stadtplanung/Stadtgrün und Verkehr

29.	bisher <u>Stadtplanung/Verkehr</u> , sonst unverändert	
30.-33.	unverändert	
	<u>Stadtgrün und Verkehr</u> bisher Verkehr	
34.	unverändert	
35.	Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze	
35.1.	Auszüge aus digitalem Datenbestand	
35.1.1.	auf <u>Papier</u> (Plots) auf Basis	
	a) der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK): reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder	
	b) des digitalen Planes der klassifizierten Straßen	
	- DIN A 4	36,00
	- DIN A 3	51,00
	- DIN A 2 oder bis zu 0,40 m ²	72,00
	- DIN A 1 oder bis zu 0,70 m ²	96,00
	- mit einem Format größer als 0,70 m ² : je angefangenen m ²	126,00
35.1.2.	als <u>digitaler Datensatz</u> bei Versendung per E-Mails, ggf. per CD im Standard shape- oder DXF- (Data-Exchange) Format auf Basis der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK) Pauschalgebühr	75,00
35.1.3.	als <u>Grafik</u> bei Versendung per E-Mail, ggf. per CD in den Formaten: pdf, jpg, tiff, bmp auf Basis der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK), Pauschalgebühr	25,00
36.	Vermessungsleistungen für wirtschaftliche Unternehmen der Stadt und Externe	
36.1.	Außendienst	
36.1.1.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 IngenieurIn, 1 Gehilfe)	111,14
36.1.2.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 TechnikerIn, 1 Gehilfe)	96,22
36.1.3.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 IngenieurIn, 2 Gehilfen)	154,70
36.1.4.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 TechnikerIn, 2 Gehilfen)	139,78

EURO

36.1.5.	Pauschale für Geräteinsatz	20,00
36.1.6.	Pauschale für Kfz	15,00
36.2.	Innendienst	
36.2.1.	Stundensatz IngenieurIn	67,58
36.2.2.	Stundensatz TechnikerIn	52,66
37.-41.	bisher 38.-42., sonst unverändert	

Teil II

Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist

Tarif-Nr. Gebührentatbestand

42.-50. bisher 43.-51., sonst unverändert
alt 52. streichen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister

9. Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung wird die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) in der Fassung der 8. Änderung vom 24.02.2012 (Lübecker Stadtzeitung vom 06.03.2012) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am xx.xx.xxxx wie folgt geändert:

1. Teil I und Teil II des Tarifs gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 24.02.2012 werden wie folgt geändert:

Teil I: Bereichsspezifische Entgelte

Tarif- Nr.	Entgelttatbestand	EURO
1.-6.	unverändert	
<u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u>		
<u>Gesundheitsamt</u>		
7.	Durchführung einer angeordneten Desinfektion	
	a) Grundgebühr für ½ Std.	34,00
	jede weitere angefangene ¼ Std. zzgl.	11,00
	b) für das verwendete Material/Auslagenersatz	Selbstkosten
8.	Durchführung von Schädlingsbekämpfung	
	a) Grundgebühr für ½ Std.	34,00
	jede weitere angefangene ¼ Std. zzgl.	11,00
	b) für das verwendete Material/Auslagenersatz	Selbstkosten
9.	Reisemedizinische Impfungen/Impfungen, soweit sie nicht nach § 20 IFSG unentgeltlich vorzunehmen sind	
	a) Impfung 1	42,00
	b) Parallelimpfungen	31,00
	c) für die Impfstoffe	Auslagenersatz
10.	unverändert	
<u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u>		
<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>		
11.	bisher <u>Naturschutz</u> , sonst unverändert	

EUROFachbereich Kultur und BildungArchiv

12.	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs für private und geschäftliche Zwecke	
	für einen Tag	6,00
	für eine Woche	20,00
13.	Benutzung und Reproduktionen von Standesamtsunterlagen	
	a) Nachforschungen und Auskünfte	
	- je angefangene ¼ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	
	Höherer Dienst/vergleichbare Beschäftigte	19,00
	Gehobener Dienst/vergleichbare Beschäftigte	14,00
	Mittlerer Dienst/vergleichbare Beschäftigte	10,00
	b) Anfertigung von Reproduktionen aus den Registern	
	- Grundbetrag je Auftrag	5,00
	- je Aufnahme	0,50
	- je Ausdruck	1,50
	c) Beglaubigung pro Eintrag	8,00
14.	Nachforschungen und Auskünfte aus Archivalien	
	- je angefangene ¼ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	
	Höherer Dienst/vergleichbare Beschäftigte	19,00
	Gehobener Dienst/vergleichbare Beschäftigte	14,00
	Mittlerer Dienst/vergleichbare Beschäftigte	10,00
15.	Abschriften aus Archivalien	
	- je angefangene ¼ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	
	Höherer Dienst/vergleichbare Beschäftigte	19,00
	Gehobener Dienst/vergleichbare Beschäftigte	14,00
	Mittlerer Dienst/vergleichbare Beschäftigte	10,00
16.	unverändert	
17.	Reproduktionen durch die Fotowerkstatt	
	a) Anfertigung von digitalen Aufnahmen von Archivalien	
	- Grundbetrag je Auftrag	10,00
	- je Digitalaufnahme/Scan	0,50
	- CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung)	1,00
	b) Ausdruck von Digitalaufnahmen	
	- pro Seite s/w DIN A4	1,50
	c) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm	1,50

		<u>EURO</u>	
18.	Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken		
	a) in Druckwerken je nach Auflage		<u>Plakate/ Postkarten</u>
	bis 5.000 Exemplare	40,00	80,00
	bis 10.000 Exemplare	100,00	200,00
	jede weiteren 1.000 Exemplare	10,00	20,00
	bis zu einem Höchstbetrag von	1.000,00	2.000,00
	b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen je angefangene Minute		100,00
19.	Erlaubnis zur Fotografierung von Archivalien		
	1 - 10 Aufnahmen		5,00
	11 - 50 Aufnahmen		10,00
	51 - 100 Aufnahmen		15,00
	jede weiteren 100 Aufnahmen		15,00
20.	bisher 13., sonst unverändert		

Fachbereich Planen und Bauen

Gebäudemanagement

21. unverändert

Teil II:

Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.

22.-27. unverändert

2. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister

10. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. S.-H., S. 740 wird die Verwaltungsgebührensatzung vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 24.02.2012 (Lübecker Stadtzeitung vom 06.03.2012) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am xx.xx.xxxx wie folgt geändert:

§§ 1 und 2 unverändert

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Gebührenfrei sind:

1. – 4. unverändert

neu 5. *Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.*

alt 5. Besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Kriegsofopferfürsorge, der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe und des Lastenausgleichs oder das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen oder die der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes dienen.

alt 6. Besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen.

neu 6. *Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schülerinnen oder Schülern von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.*

alt 7. Bis zu je 10 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fertigung von Ablichtungen und deren Beglaubigung von: Schulzeugnissen, Praktikumsbescheinigungen und anderen Bescheinigungen zum Zwecke der Erlangung von Arbeits- und Dienstverhältnissen sowie des Besuchs von Hochschulen für

- Studentinnen/Studenten und Umschülerinnen/Umschüler
- Schulabgängerinnen/Schulabgänger bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach beendeter Schulausbildung
- arbeitslose Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) bis (5) unverändert

§§ 4 bis 8 unverändert

Teil I und II der Gebührentabelle gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 24.02.2012 werden wie folgt geändert bzw. um weitere bereichsspezifische Gebühren ergänzt:

Teil I Bereichsspezifische Gebühren

Nr.		EURO		
		<i>neu</i>	alt	(%)
<u>Fachbereich Bürgermeister</u>				
1.-5.	unverändert			
<u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u>				
6.	unverändert			
<u>Soziale Sicherung/Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle</u>				
7.	a) Regelgebühr			
	- Erste Beratung	20,00	17,00	(17,6)
	- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	12,00	9,00	(33,3)
	b) Ermäßigte Gebühr für Empfängerinnen/ Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, Empfängerinnen/ Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II; Studentinnen/Studenten und vergleichbare Personen			
	- Erste Beratung	9,00	7,00	(28,5)
	- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	5,00	3,00	(66,7)
8.	unverändert			
<u>Gesundheitsamt</u>				
9.-10.	unverändert,			
11.	Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)			
11.1.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	23,00	22,00	(4,5)
11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	36,00	34,00	(5,9)
11.3.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. § 17 (3) BestattG	60,00	60,00	-, -

		<i>neu</i>	alt	(%)
11.4.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	23,00	22,00	(4,5)
11.5.	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	47,00	45,00	(4,4)
11.6.	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG	22,00	21,00	(4,8)
	Grundgebühr für ½ Std.	11,00	10,00	(10)
	jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.			
12.-15.	unverändert			
	<u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u>			
	<u>Standesamt</u>			
16.-20.	bisher 18.-22., sonst unverändert			
	<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			
21.	bisher 23. <u>Umweltschutz</u> , sonst unverändert			
22.-23.	bisher 16.-17. <u>Verbraucherschutz und Tiergesundheit</u> , sonst unverändert			
	<u>Entsorgungsbetriebe</u>			
24.-25.	unverändert			
26.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä. (z.B. Löschungsbewilligungen)			
	a) in einfachen Fällen	17,50	16,10	(8,7)
	b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad	34,50	32,20	(7,1)
	c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	60,50	56,50	(7,1)
27.	unverändert			
	<u>Fachbereich Kultur und Bildung</u>			
28.	unverändert			
	<u>Fachbereich Planen und Bauen</u>			
	<u>Stadtplanung/<u>Stadtgrün und Verkehr</u></u>			
29.	bisher <u>Stadtplanung/Verkehr</u> , sonst unverändert			

	<i>neu</i>	alt	(%)
30.-33. unverändert			
<u>Stadtgrün und Verkehr</u>			
bisher Verkehr			
34. unverändert			
35. Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze			
35.1. Auszüge aus digitalem Datenbestand auf <u>Papier</u> (Plots) auf Basis			
35.1.1. a) der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK):			
reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand			
oder			
b) des digitalen Planes der klassifizierten Straßen			
- DIN A 4	36,00	36,00	-, -
- DIN A 3	51,00	51,00	-, -
- DIN A 2 oder bis zu 0,40	72,00	72,00	-, -
- DIN A 1 oder bis zu 0,70 m ²	96,00	96,00	-, -
- mit einem Format größer als 0,70 m ² : je angefangenen m ²	126,00	126,00	-, -
35.1.2. als <u>digitaler Datensatz</u> bei Versendung per E-Mails, ggf. per CD im Standard shape- oder DXF- (Data-Exchange) Format auf Basis der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK)			
Pauschalgebühr	75,00	neu	-, -
35.1.3. als <u>Grafik</u> bei Versendung per E-Mail, ggf. per CD in den Formaten: pdf, jpg, tiff, bmp auf Basis der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK),			
Pauschalgebühr	25,00	neu	-, -

	<i>neu</i>	alt	(%)
36. Vermessungsleistungen für wirtschaftliche Unternehmen der Stadt und Externe			
36.1. Außendienst			
36.1.1. Stundensatz für 1 Messtrupp (1 IngenieurIn, 1 Gehilfe)	111,14	98,74	(12,5)
36.1.2. Stundensatz für 1 Messtrupp (1 TechnikerIn, 1 Gehilfe)	96,22	98,74	(-1,8)
36.1.3. Stundensatz für 1 Messtrupp (1 IngenieurIn, 2 Gehilfen)	154,70	137,38	(12,6)
36.1.4. Stundensatz für 1 Messtrupp (1 TechnikerIn, 2 Gehilfen)	139,78	137,38	(1,8)
36.1.5. Pauschale für Geräteeinsatz	20,00	20,00	-,-
36.1.6. Pauschale für Kfz	15,00	15,00	-,-
36.2. Innendienst			
36.2.1. Stundensatz IngenieurIn	67,58	59,60	(13,4)
36.2.2. Stundensatz TechnikerIn	52,66	47,43	(11)
37.-41. bisher 38.-42., sonst unverändert			

Teil II

Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist

Tarif-Nr. Gebührentatbestand

42.-50 bisher 43.-51., sonst unverändert

alt 52. streichen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister

9. Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung wird die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) in der Fassung der 8. Änderung vom 24.02.2012 (Lübecker Stadtzeitung vom 06.03.2012) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am xx.xx.xxxx wie folgt geändert:

1. Teil I und Teil II des Tarifs gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 24.02.2012 werden wie folgt geändert:

Teil I: Bereichsspezifische Entgelte

Tarif- Nr.	Entgelttatbestand	EURO		(%)
		<i>neu</i>	alt	
1.-6.	unverändert			
	<u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u>			
	<u>Gesundheitsamt</u>			
7.	Durchführung einer angeordneten Desinfektion			
	a) Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angefangene ¼ Std. zzgl.	34,00 11,00	34,00 11,50	
	b) für das verwendete Material/Auslagenersatz	Selbstkosten	Selbstkosten	(-4,3)
8.	Durchführung von Schädlingsbekämpfung			
	a) Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angefangene ¼ Std. zzgl.	34,00 11,00	34,00 11,50	
	b) für das verwendete Material/Auslagenersatz	Selbstkosten	Selbstkosten	(-4,3)
9.	Reisemedizinische Impfungen/Impfungen, soweit sie nicht nach § 20 IFSG unentgeltlich vorzunehmen sind			
	a) Impfung 1	42,00	41,00	(2,4)
	b) Parallelimpfungen	31,00	31,00	
	c) für die Impfstoffe	Auslagenersatz	Auslagenersatz	
10.	unverändert			
	<u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u>			
	<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			
11.	bisher <u>Naturschutz</u> , sonst unverändert			

	<i>neu</i>	<u>EURO</u> alt	(%)
17. Reproduktionen durch die Fotowerkstatt			
a) Anfertigung von digitalen Aufnahmen von Archivalien			
- Grundbetrag je Auftrag	10,00	10,00	-,-
- je Digitalaufnahme/Scan	0,50	0,50	-,-
- CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung)	1,00	1,00	-,-
b) Ausdruck von Digitalaufnahmen			
- pro Seite s/w DIN A4	1,50	1,50	-,-
c) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm	1,50	1,50	-,-
18. Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken			
a) in Druckwerken je nach Auflage			
	<u>Plakate/</u> <u>Postkarten</u>	<u>Plakate/</u> <u>Postkarten</u>	
bis 5.000 Exemplare	40,00 80,00	40,00 80,00	-,-
bis 10.000 Exemplare	100,00 200,00	100,00 200,00	-,-
jede weiteren 1.000 Exemplare	10,00 20,00	10,00 20,00	-,-
bis zu einem Höchstbetrag von	1.000,00 2.000,00	1.000,00 2.000,00	-,-
b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen			
je angefangene Minute	100,00	neu	
19. Erlaubnis zur Fotografierung von Archivalien			
1 - 10 Aufnahmen	5,00	5,00	-,-
11 - 50 Aufnahmen	10,00	10,00	-,-
51 - 100 Aufnahmen	15,00	neu	
jede weiteren 100 Aufnahmen	15,00	neu	

20. bisher 13., sonst unverändert

Fachbereich Planen und Bauen

Gebäudemanagement

21. unverändert

Teil II:

Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.

22.-27. unverändert

2. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister